



Bekanntmachung

der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des von der Aufstellung des Bebauungsplanes „Innenentwicklung Ortskern Schöllnach“ betroffenen Geltungsbereichs

Der Markt Schöllnach erlässt aufgrund des § 17 in Verbindung mit den §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737)

folgende Satzung:

§ 1 Verlängerung der Veränderungssperre

Gemäß Aufstellungsbeschluss des Marktgemeinderates Schöllnach vom 19. Juni 2018 für den Bebauungsplan „Innenentwicklung Ortskern Schöllnach“ wurde zur Sicherung der künftigen Planung für den unter § 2 bezeichneten Geltungsbereich eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre ist mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung am 26. Juni 2018 in Kraft getreten. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BauGB und § 4 Abs. 2 der Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Innenentwicklung Ortskern Schöllnach“ tritt die Veränderungssperre nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Zur weiteren Sicherung der Planung im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Innenentwicklung Ortskern Schöllnach“ wird gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB eine Verlängerung der bestehenden Veränderungssperre um ein Jahr angeordnet.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan. Maßgebend ist die Fläche, die im Lageplan innerhalb der roten Markierung liegt. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke:



Fl-Nr.: 1, 1/2, 2, 5, 5/5, 5/6 Teilfl., 5/7, 5/21, 5/24, 5/27, 5/28, 5/29, 5/30, 5/31, 5/32, 5/33 Teilfl., 5/34, 5/38, 5/43 Teilfl., 7, 10, 11, 12, 14, 14/1, 17/2, 18, 19, 19/3, 20/2, 20/3, 20/4, 21, 21/1, 21/2, 23, 25, 26, 27, 27/2, 27/3, 29, 31, 32, 33, 34/1, 34/2, 34/3, 34/9, 36, 36/1, 86, 87, 89, 90, 92, 94, 94/2, 94/4, 94/5, 94/7, 94/8, 94/9, 94/10, 94/11, 94/22, 94/23, 97, 97/3, 97/5, 98, 99, 101/2, 101/5, 102/2, 102/3, 102/6, 103, 103/2, 103/3, 103/9, 103/10, 103/11 Teilfl., 105, 105/1, 109, 111, 112, 113, 114, 115, 119 Teilfl., 131/3 Teilfl., 131/32, 131/33, 131/35, 131/36, 131/39 Teilfl., 154/3, 158, 169, 169/2, 169/5, 170, 170/2, 171/2 Teilfl., 172, 172/2, 172/6, 172/7, 172/8, 172/9, 172/10, 172/11, 172/12, 172/18, 172/22, 172/23, 172/24, 172/25, 172/26, 172/27, 172/28, 173/2, 173/3, 173/4, 173/6, 173/7, 176, 176/2, 210/3, 212, 212/3, 212/4, 213 Teilfl., 213/8 Teilfl., 213/10, 213/17, 213/18 Teilfl. 214, 214/3, 214/9, 214/10, 214/12, 214/14, 214/15, 215, 230/2 Teilfl., 237/24, 330, 330/2, 330/5, 330/21, 330/23, 334/2 Teilfl., 335/3 Teilfl., 335/4, 483/1, 483/8, 486, 487, 488, 489, 491/1, 492/1, 493/1, 493/2, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 499/1, 499/5, 500, 500/3, 501, 501/2, 501/4, 502, 503, 506/1, 507, 509/4, 511/2, 515/1, 592/3, 596/3 Teilfl., 598 Teilfl., 694/2 Teilfl., 695, 695/2, 695/3, 695/4, 695/5, 695/6, 695/11, 696, 696/1, 697, 697/1, 697/2, 700 Teilfl., 703, 705, 708, 709, 709/1 je der Gemarkung Schöllnach.

§ 3 Verbote

- (1) Auf den von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücken dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- (2) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken u. baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.
- (3) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (4) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr, gerechnet vom Tag der Bekanntmachung an.



Der Markt Schöllnach hat die Satzung am 17.06.2020 beschlossen. Die Satzung wurde am 22.06.2020 ausgefertigt und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird auf die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung hingewiesen:

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Markt Schöllnach, Marktplatz 12, 94508 Schöllnach, beantragt. (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

Schöllnach, 23.06.2020

Markt Schöllnach


Oswald
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis:

I. Anschlag an der Amtstafel am: 23.06.2020 bis:

II. Veröffentlichung gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB auf www.schoellnach.de am: 23.06.2020

F.d.R.

Datum:

